



VKF Anerkennung Nr. 14238

Inhaber /-in
RIWAG Türen AG
Wegscheide 12
6415 Arth
Schweiz

Hersteller /-in
RIWAG Türen AG
6415 Arth
Schweiz

Gruppe 241 - Brandschutztüren

Produkt RIWAG EI30-51

Beschreibung Tür aus Spanplatte (D=38mm, RD=490kg/m³), beidseitig abgedeckt mit Platte HDF (D=2x3,2mm), Hartholzleimer, D=51mm, stumpf/gefälzt, mit/ohne Alu-Zwischenlage (D=0.5mm).
Holzzarge aus Hartholz mit Dichtung ROKU-STRIP- und Gummidichtung, Bodendichtung.

Anwendung EI 30
Bgepr=984mm, Hgepr=2092mm
MBW/LBW
Einbau eines Lüftungsgitters nur mit Genehmigung der Brandschutzbehörde
Anwendung siehe Folgeseiten

Unterlagen EMPA, Dübendorf: Prüfbericht '410 340/17' (04.11.2003); IBS, Linz: Prüfbericht '322031501-2' (12.07.2022); SIPIZ, Olten: EXAP-Bericht 'EX 001 002 2022' (01.09.2022), Klassifizierungsbericht 'KB 001 002 2022' (14.09.2022); Hersteller: System-Beschreibung '09.02 Version 2' (14.09.2022)

Prüfbestimmungen EN 1363-1; EN 15269-3; EN 1634-1

Beurteilung Feuerwiderstandsklasse EI 30

Gültigkeitsdauer 31.12.2029
Ausstellungsdatum 02.05.2024
Ersetzt Dokument vom 21.12.2022

Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen

Marcel Donzé

Gérald Rappo



Auskunft über die Anwendbarkeit gemäss den Schweizerischen Brandschutzvorschriften

VKF Anerkennung Nr. 14238

Inhaber /-in: RIWAG Türen AG

Gültigkeitsdauer: 31.12.2029

Ausstellungsdatum: 02.05.2024

Direkter Anwendungsbereich

Der direkte Anwendungsbereich für Prüfergebnisse an Tür und Abschlusseinrichtungen ist in der EN 1634-1:2000, Kap. 13 beschrieben. In diesem Abschnitt sind die wichtigsten Regeln für zulässige Änderungen von Ausführungen gegenüber den Probekörpern angegeben. Diese Veränderungen können durchgeführt werden, ohne dass der Auftraggeber eine zusätzliche Beurteilung und/oder Berechnung benötigt.

ZULÄSSIGE GRÖSSENVERÄNDERUNGEN

Der Umfang der zulässigen Grössenveränderung hängt davon ab, ob die Klassifikationszeit gerade erreicht wurde (Kategorie A) oder ob eine längere Zeit (Kategorie B) erreicht wurde. Grössenverminderung ist für alle Türarten zulässig.

Drehflügeltüren

- Maximale Grösse siehe erweiterter Anwendungsbereich

WERKSTOFFE UND KONSTRUKTIONEN

Sofern es im folgenden Text nicht anders angegeben ist, muss die Konstruktion der Tür- oder Abschlusseinrichtung gleich der geprüften sein. Die Anzahl der Türflügel und die Betriebsart (z.B. Drehflügeltür, Schiebtür usw.) dürfen nicht verändert werden.

Konstruktionen aus Holz

- Die Dicke der Türflügel darf nicht verringert, jedoch vergrössert werden.
- Die Dicke und/oder die Rohdichte des Türflügels dürfen/darf vergrössert werden, vorausgesetzt, dass die Gesamtgewichtszunahme nicht grösser als 25% ist.
- Für plattenförmige Produkte aus Holz (z.B. Span-, Tischlerplatten usw.) darf sich die Zusammensetzung von der geprüften (z.B. Kunstharzart usw.) nicht unterscheiden.
- Die Querschnittsmasse und/oder Rohdichte der Holzzargen (einschliesslich Falze) dürfen/darf nicht verringert, jedoch vergrössert werden.
- Die Masse von Umfassungszargen aus Stahl dürfen vergrössert werden, um sie an die erhöhte Tragkonstruktion anzupassen. Die Dicke des Stahls darf bis zu 25% erhöht werden.

Dekorative Oberflächenbehandlungen

- Wo ein Beitrag zur Feuerwiderstandsfähigkeit der Tür durch einen Farbanstrich der Oberflächen nicht zu erwarten ist, sind alternative Anstriche zulässig und dürfen auf Türflügel und Zargen aufgebracht werden.
- Dekorative Beschichtungen und Holzfurniere mit einer Dicke bis 1.5mm dürfen auf die Oberfläche (jedoch nicht an den Rändern) von hölzernen Drehflügeltüren, die das Wärmedammkriterium I erfüllen, aufgebracht werden. Nichtbrennbare dekorative Beschichtungen und brennbare dekorative Beschichtungen über 1.5mm Dicke sind für Türflügel nicht zulässig.



Erweiterter Anwendungsbereich

Der erweiterte Anwendungsbereich richtet sich nach folgendem Dokument:

EXAP-Bericht, SIPIZ Olten, Nr. EX 001 002 2022, vom 01.09.2022 und
System-Beschreibung, RiWag AG, Nr. 09.02 Version 2, vom 14.09.2022

- Rahmenlichtmass mit offenen dämmschichtbildenden Dichtungen:
Mit Einfallenschloss: Bmax=1300mm Hmax=2700mm Amax=3.19m²
- Rahmenlichtmass mit verdeckten dämmschichtbildenden Dichtungen:
Mit Einfallenschloss: Bmax=1150mm Hmax=2415mm Amax=2.52m²
Mit Dreifallenschloss: Bmax=1300mm Hmax=2700mm Amax=3.19m²
- Holzzargen: Blockfutter, Blendrahmen, Blockrahmen
- Mit/ohne Alueinlage, Dmax=0.5mm
- Mit/ohne Bleieinlage, Dmax=0.5mm
- Holz für Rahmen und Türblattkanten, Gruppe 4, gemäss EN 15269-3, A.4.24, Tabelle A.1
z.B. Eiche, Sipo, Birke
- Aufdoppelung, einseitig oder beidseitig gemäss EN 15269-3, A.5.25
- Schutzplatten aus Metall gemäss EN 15269-3, A.5.20+21
- Kantenschutzprofil gemäss EN 15269-3, A.5.24
- Einschränkung: Lüftungsgitter gemäss EN 15269-3, A.1.13
Einbau nur mit Genehmigung der Brandschutzbehörde
- Weitere Ausführungsvarianten gemäss EXAP-Bericht